

Satzung **des Bürgerbataillons Bückeberg e.V.**

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Bürgerbataillon Bückeberg e.V.**“
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bückeberg.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Das Bürgerbataillon Bückeberg e.V. ist eine Vereinigung der Bürgerschaft zur Pflege bewährter Traditionen und guter Nachbarschaft.
Ihm obliegt u.a. die Vorbereitung und Durchführung des nach altem Brauch stattfindenden Bürgerschießens.
2. Das Bürgerbataillon steht unter dem Protektorat des Rates der Stadt Bückeberg.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Jeder männliche Bürger, der einen Wohnsitz in Bückeberg hat, ist ohne schriftlichen Antrag Mitglied im Bürgerbataillon, wenn er sich an dessen Aktivitäten beteiligt.
Ein Austritt bedarf keiner schriftlichen Mitteilung.
Der Vorstand kann zusätzliche Mitglieder aufnehmen.
Mitgliedsbeiträge werden zur Zeit nicht erhoben.

§ 5

Vereinsorgane

Die Organe des Bürgerbataillons sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem Stadtmajor
- c) dem Adjutanten
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer

Wird der 1. Vorsitzende zusätzlich zu seinem Amt auch als Stadtmajor gewählt, ist ein 2. Vorsitzender in den Vorstand zu wählen.

Der Vorstand bestimmt die Verteilung und die Ordnung seiner Geschäfte in Eigenverantwortung, wobei für eine Entscheidungsfindung die einfache Stimmenmehrheit ausreicht

2. Das Bürgerbataillon wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes in Gemeinschaft vertreten.

3. Der Vorstand kann einen „Erweiterten Vorstand“ berufen, zu dem die Kompaniechefs, der Chef der Eskadron, die Kommissionsleiter und weitere Mitglieder mit herausragenden Funktionen gehören können.

Wichtige Angelegenheiten werden im Einvernehmen mit dem Erweiterten Vorstand besprochen.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einberufen werden.

2. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an den Vorstand und den „Erweiterten Vorstand“ zu erfolgen.

3. Die Tagesordnung muss jeweils folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und des Schatzmeisters
- b) Kassenprüfbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern

4. Ein Hinweis mit der Bitte um öffentliche Bekanntmachung wird den in Bückeburg erscheinenden Regionalzeitungen eine Woche vor dem Versammlungstermin übersandt. Dies sind zur Zeit:

- a) „Schaumburg-Lippische Landeszeitung“
- b) „Schaumburger Nachrichten“
- c) „Schaumburger Wochenblatt“

Fortsetzung § 7

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht § 8 dieser Satzung etwas anderes bestimmt.
6. Die Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren und vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes, den Kompaniechefs, dem Chef der Eskadron und den Kommissionsleitern zuzusenden bzw. auszuhändigen.

§ 8

Wahl und Stimmberechtigung

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Bei Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit, bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Gewählt werden kann jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer.
Wiederwahl ist zulässig.
2. Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen – ordnungsgemäße Kassenführung vorausgesetzt – die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig ein Vorstandsamt bekleiden.

§ 10

Innere Organisation

Der Vorstand ist ermächtigt, Ordnungen, die der inneren Organisation dienen, zu erarbeiten und in Kraft zu setzen.

§ 11
Auflösung des Bürgerbataillons

1. Die Auflösung des Bürgerbataillons kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung wird das nach Regulierung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

§ 12
Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
Eine frühere Satzung verliert am gleichen Tag ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Satzung wurde von der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.04.2011 beschlossen.

Bückerburg, den 18.04.2011

gez.

Martin Brandt
1. Vorsitzender

gez.

Reiner Walter
Adjutant

gez.

Peter Kohlmann
Stadtmajor

gez.

Markus Strahler
Schatzmeister

gez.

Thomas Dehne
Schriftführer